



DIE SCHWARZ SCHRAFFIERTE FLÄCHE WURDE DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 20.5.1974 AUFGRUND VORGEBRACHTER BEDENKEN DES GEWERBEAUFICHTSAMTES VOR DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AUS DEM PLANBEREICH HERAUSGENOMMEN.

MK 1-V
GRZ 10 GFZ 2,2
9

LEICHLINGEN DEN 10.6.74



AUFSTELLUNG

DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 38 "RECHTS DER WUPPER"

RECHTSGRUNDLAGEN
 DIESE PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960, BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNUTV) VOM 26.11.1968 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1969 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIA 18 003 IZLICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE VOM SEPTEMBER 1968.
 DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 DER BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONRW) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAUG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 21.4.1970.

BAUGESTALTERISCHES FESTSETZUNGEN
 1. ANLEGENANLAGEN SIND NUR AUF DACHERN, MÖGLICHT ALS GEMEINSCHAFTSANTENNEN, ZU ERRICHTEN.
 2. DIE PLATZE FÜR GEBWELICHE MÜLLTONNEN SIND SO ABZUSICHERN, DASS SIE NICHT EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN. DIE ABSCHIRMUNG IST DER BEBAUUNG IN DER KÄHL DER MATERIALIEN ANZUPASSEN.
 3. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMÄSTEN IST NICHT ZULÄSSIG.
 4. GRUNDSTÜCKSEINFASSUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 5. AUSSENHAUT:
 FÜR DIE GESTALTUNG DER AUSSENFASSADEN DER HÄUSER SIND KLINKER-VERBLENDUNGEN, NATURSTEINE, PUTZ, HOLZVERKLEIDUNGEN IN NATURFARBE ODER DUNKEL IMPRÄGNIERT, SICHTBETON SOWIE SCHIEFERVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.
 PELEXGLAS ODER ÄHNLICHE MATERIALIEN, WELBLECH, WELLETERIT ODER ÄHNLICHE MATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG.
 SATTELDÄCHER SIND MIT ALTFARBENER DACHZIEGELN EINZUDECKEN. DIE FLACHDÄCHER SIND ZU BECKENEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 1. DIE ERRICHTUNG ALLER ANDEREN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BBAUG IST GEM. § 1 ABS. 4 BBAUG AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.
 2. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 23 (3) BBAUG) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GARAGEN GEM. § 1 (1) BBAUG AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DIE LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS NICHT BEHINDERN.

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				VERKEHRSLÄCHEN		BAUL. ANLAG. U. EINRICHTG. F. D. GEMEINBED.		MASS DER BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BALGRENZEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	STRAßENVERKEHRSLÄCHEN	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	FLÄCHEN D. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF	RENZ D. RAUML. BEGUTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTRENZE	OFFENE BAUWEISE	VORGESCHL. GEBÄUDESTELLUNG	FIRSTRICHTUNG
KL. SIEDLUNGSB. (WS)	DORFB. (MD)	GEWERB. (GR)	WOCHENENDHAUSB. (SW)	VERKEHRSLÄCHEN MIT GRÜNDESTALTUNG	STRASSENBEREICHUNGSLINIE	SCHULE	KIRCHE	12,5	NUR EINZEL- UND DOPELHAUSER ZULÄSSIG	FLACHDACH	FD
REINE WOHNB. (WR)	MISCHG. (MI)	INDUSTRIEB. (GI)	SONDERG. (SO)	ABGRENZUNG DES GEHWEGES	LANGSNEIGUNG DER PLANSTRASSEN	THEATER	KINDERGARTEN	0,4	NUR HAUSERUPPEN ZULÄSSIG	PULTDACH	P.D.
ALLGEM. WOHNB. (WA)	KERNB. (MK)			HOHE ÜBER N.N. VORHANDEN	HOHE ÜBER N.N. GEPLANT	JUGENDHEIM	FEUERWEHR	10	GESCHLOSSENE BAUWEISE	SATTELDACH	SD
				SICHTLINIEN		POST		2 W	BAULINIE	WALMDACH	WD
									BAUGRENZE	SIEHDACH	SD
FLÄCHEN FÜR VERSORGN. ANLAGEN				GRÜNFLÄCHEN		SONSTIGE FLÄCHEN		KENZICHENUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
FLÄCHEN FÜR VERSORGN. ANL. ODER FÜR DIE VERWERTG. ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN	WASSERWERK	PARKANLAGE	FL. FÜR AUFSCHTÜTUNG	GRÜNFLÄCHE	FL. FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZ.	NATURSCHUTZGEBIET	HOHENSCHICHTLINIEN	MESSUNGZAHLEN	12,5	
ELEKTROWERK	UMSPANNWERK	ZELTPLATZ	FL. FÜR ABORAKUNG ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCH.	BRUNNEN	FL. FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	RENZ D. RAUML. BEGUTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	GEMARKUNGSGRENZE	BOSCHUNG	ZAUN	
GASWERK	BRUNNEN	FRIEDHOF	WASSERFLÄCHEN	PUMPFUNKTION	FL. FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE	WASSERSCHUTZGEBIET	FLURGRENZE	MAUER	HECKE	
WASSERBEHALTER	KLARANLAGE	DAUERKLEINGARTEN	FL. FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	HAUPTABWASSERLEITUNG	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	VORH. BÄUME (ZU ERHALTEN)	QUELLENSCHUTZGEBIET	FLURSTÜCKSGRENZE	FLURSTÜCKNUMMER	HAUSNUMMER	(45)
UMFORMERSTATION	SPORTPLATZ	SPIELPLATZ	FL. FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	MÜLLBESEITIG. ANL.	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	ANZUPFLANZENDE BÄUME	ÜBERSCHENUNGSGB.	EIGENTUMSGRENZE	EINTEILUNG DER PARK- GARAGEN- U. STELLFLÄCHEN	WOHNGBÄUDE	KIRCHE
FERNHEIZWERK			FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT			ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPEN	UMGRENZUNG DER SAHNERUNGSB. ÜBERSCHENUNGSB.	MESSUNGSLINIEN	STRASSENSCHNITTE	OFFENTL. GEBÄUDE	
			FLÄCHEN F. ERWERBS- GÄRTNEREIN			MÜLLBOXEN	UMGR. D. BAUFL. OHNE VORGEZ. ZENTRALE ABWASSERBESEITIG.	STRASSENACHSE	ENDPUNTE D. LANDSCHNITTE		
						ABBRUCH	UMLEGUNGSGRENZE (VORH.)				
							UMLEGUNGSGRENZE (VORGES.)				

STADT LEICHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
NR. 38
GEBIET: BRÜCKENSTRASSE
RECHTS DER WUPPER

1. AUSFERTIGUNG
 MIT DEM INKRAFTGETRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE ENTSPR. TEILE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSWEISUNG VON BAUGEBIETEN UND ÜBER DIE ABSTUFUNG DER BEBAUUNG FÜR DAS GEBIET DER STADT LEICHLINGEN - BAUZONEN- UND BAUDURENPLAN VOM 13.7.1965 IN VERBINDUNG MIT DER BAUDURFVERORDNUNG FÜR DEN REBERUNGSBEZ. DUSSELDORF VOM 14.10.69 AUFZUBEHEBEN

GEMARKUNG LEICHLINGEN
 FLUR: 78 M. 1:500

DER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960, BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNUTV) VOM 26.11.1968 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1969 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIA 18 003 IZLICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE VOM SEPTEMBER 1968.

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 4 UND 28 DO. NW AM 23.11.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 4 UND 28 DO. NW AM 23.11.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DEN AUFLAGEN DES REG. PRÄS. ENTZ. VON 09.12.1974 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTR. GEANDERT WORDEN.

NACH § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IST DIE DENHMUNG DES REG. PRÄS. UND DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESES PLANES MIT BERÜCKSICHTIGUNG DES REG. PRÄS. BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LEICHLINGEN, DEN 10.6.1974

LEICHLINGEN, DEN 15.7.1974

LEICHLINGEN, DEN 27.9.1974

DUSSELDORF, DEN 26.11.1974

LEICHLINGEN, DEN 11.12.1974

LEICHLINGEN, DEN 14.12.1974